

56 / 10

23. Dezember 2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 13. Oktober 2010.	865
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 13. Oktober 2010.	868

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 13. Oktober 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Oktober 2010 die folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14. Dezember 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/06), zuletzt geändert am 14. Oktober 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 43/09) beschlossen¹:

Artikel 1

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik, die ab dem 01. April 2011 immatrikuliert sind oder werden.

Nr. 2

Umbenennung der Hochschule

In der Studienordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 3

§ 9 Praxisphase: Fachpraktikum

Satz 1 wird ersetzt durch:

„Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum von 15 Leistungspunkten, welches in der Regel **am** Ende des 5. Studienplansemesters **beginnt**.“

Nr. 4

Beschreibung für jedes Modul

¹ Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 08.12.2010.

Die Anlage 2 wird durch die Modulbeschreibung für das Wahlpflichtfach „Matlab/Simulink“ im Bereich der Wahlpflichtmodule IV ergänzt.

Wahlpflicht-Module IV:

Name	Matlab/Simulink
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten lernen, technische Fragestellungen auf mathematische Probleme abzubilden und diese als Differenzialgleichungen zu formulieren. Sie können diese in Simulink umsetzen und lösen lassen. Die Studenten kennen die Einsatzmöglichkeiten von Matlab für die notwendige Vor- und Nachbearbeitung der Daten und sind in der Lage, vergleichbare Probleme eigenständig zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Mechatronik I und II
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Nr. 5

Anlage 2A (Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums)

Die Liste der Wahlpflichtmodule wird um folgende Zeile ergänzt:

11	Matlab/Simulink	4	5
----	-----------------	---	---

Satz 3 wird wie folgt ersetzt: „Aus **11** Modulen müssen 3 Module á 4 Leistungspunkte und 1 Modul á 5 Leistungspunkte gewählt werden.“

Nr. 6

Anlage 3 Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 6. Semester

Die Studienplanübersicht über die Module im 5. und 6. Semester wird wie folgt neu gefasst:

Module Bachelor Fahrzeugtechnik			5. Semester			6. Semester		
	Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	
51	Kraftfahrzeugtechnologie III	P		5				
	- Fahrzeugsicherheit		SU	2				
	- Längs- und Querdynamik		SU/Ü	3/1				
52	Wahlpflichtmodul II	WP	SU	2	4			
53	Englisch IV	WP	Ü	2	2			
54	BWL für Ingenieure	P	SU	4	4			
61	Wahlpflichtmodul III	WP	SU	2	4			
61	Wahlpflichtmodul IV	WP	SU	4	5			
63	AWE-Wahlpflichtfach¹⁾	P	SU	2	2			
64	AWE-Wahlpflichtfach¹⁾	WP	SU	2	2			
65	AWE-Wahlpflichtfach¹⁾	P	SU	2	2			
55	Praxisphase: Fachpraktikum²⁾	P			3		12	
66	Bachelorseminar/Kolloquium³⁾	P			S	1	3	
67	Bachelorarbeit³⁾	P					12	
	Summe			26	33		27	
	Gesamtsumme					145	210	

- 1) jeweils 1 Fach wird vor Beginn des Semester vom Fachbereich festgelegt
- 2) Das Fachpraktikum findet in der Regel von der 24. Woche des 5. Semesters bis Ende der 9. Woche des 6. Semesters statt.
- 3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der 10. bis Ende der 19. Woche des 6. Semesters angefertigt und dem Bachelorseminar begleitet.

Anmerkungen:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden a 60 Minuten.

Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester anzufertigen. Die Workload beträgt 12·30 Stunden = 360 Stunden. Als maximale Bearbeitungsdauer sind 10 Wochen vorgesehen.

Nr. 7

Anlage 4 Richtlinien für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

In § 2 wird Satz 2 ersetzt durch: „Das Fachpraktikum findet in der Regel ab der 24. Woche des 5. Studienplansemesters statt und ist bis zum Ende der 9. Woche des 6. Studienplansemesters zu beenden.“

In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Praxisbericht ist der/dem Praktikumsbeauftragten 2 Wochen vor Praktikumsende zu übergeben, das Zeugnis ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Praktikumsende abzugeben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 13. Oktober 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Oktober 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14. Dezember 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/06) beschlossen²:

Artikel 1

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik, die ab dem 01. April 2011 immatrikuliert sind oder werden.

Nr. 2

Umbenennung der Hochschule

In der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 3

§ 6 Bachelorarbeit

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Absätze 2 bis 4 werden ersetzt durch folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die ersten 5 Semester erfolgreich abgeschlossen hat und damit im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik 150 Leistungspunkte und das Fachpraktikum nachweisen kann. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist. Der Anmeldeschluss für die Bachelorarbeit in der Prüfungsverwaltung ist das Ende der Vorlesungszeit des 5. Studienplansemesters. Die Nachweise zum Fachpraktikum sind gemäß Studienordnung Anlage 4 § 3 der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Festlegungen bzw. die Zulassung zur

² Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 17.12.2010.

Bachelorarbeit hat bei erfolgreichem Nachweis von 159 Leistungspunkten (einschließlich Praxisphase: Fachpraktikum) durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende der 9. Woche des 6. Studienplansemesters zu erfolgen.“

(3) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst maximal 10 Wochen. Die Bachelorarbeit ist zum Ende der 19. Woche des 6. Studienplansemesters in dreifacher Ausgabe abzugeben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

